Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 5 (1943)

Artikel: Von der alten und neuen Mühle zu Ringgenberg

Autor: Grossmann, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-239901

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VON DER ALTEN UND NEUEN MÜHLE ZU RINGGENBERG

Von P. Großmann, Kapitän-Stellvertreter, Interlaken.

In einer alten Chronik wird erzählt, der Vogt zu Ringgenberg habe sich zeitweise mehr unten am See in der Mühle, d. h. beir schönen Müllerstochter, aufgehalten, als oben auf seiner Burg. Darnach könnte man schließen, daß daorts bereits im 13. oder 14. Jahrhundert eine Mühle gestanden sei. Ein genaues Datum, wann eine solche gebaut wurde, wird schwerlich angegeben werden können.

Aus einem hiernach abgedruckten Spruchbrief des Landvogts von Interlaken vom Jahre 1626 und nach einem alten Stich ergibt sich, daß also vor Jahrhunderten an genannter Stelle eine alte aus Holz gebaute und mit Schindeln bedeckte Mühle stund. Ihr ganzes Räderwerk — Gspan und Gschirr, wie man damals sagte — wurde von einem lustigen Bergbächlein, dem Allmibach, getrieben, welches heute noch von der westlichen Seite des Dorfes her durch die Bachthale läuft und damals durch die Schloßweid, zwischen Burghügel und Dorf weiter, in östlicher Richtung dem See zufloß. Unterwegs, zirka 50 m nördlich der Burgruine und heutigen Kirche, wurde es von der prächtigen, nie versiegenden Quelle, dem sogenannten Schloßweidbrunnen, verstärkt. Allerdings genügte dieses Wässerlein nicht, um zu jeder Jahreszeit den Mühlebetrieb aufrechterhalten zu können. So haben denn die damaligen Müller mit viel «Mühe und Kösten» einen weitern Bergbach, Gstygbach genannt, welcher östlich dem Dorfe, beim Moosrain, über den Berghang herunterstürzt, in lange, hölzerne Känel gefaßt und, wie man es heute noch im Wallis und anderswo antrifft, längs der Seehalde entlang, westwärts «auf die Mühle» geleitet. Heute noch trägt diese Halde den Namen «Mühlehalde», wie überhaupt von den ältern Leuten des Dorfes selbst, das im Jahre 1888 aus der Mühle umgebaute Hotel Seeburg, vielmals heute noch mit «uf der Mühli» bezeichnet wird.

Allem Anschein nach hatten die Müller mehrmals große Mühe, um ihre Wasserrechte an den vorgenannten Bächen gegenüber andern Ansprechern geltend zu machen. So blieb es denn auch dem Herrn Landvogt zu Interlaken nicht erspart, über solche Streitigkeiten seinen endgültigen Schiedsspruch fällen zu müssen. Diesbezüglich mag wohl der nachstehende Spruchbrief als einer der ältesten gelten. Er lautet:

«Wir Hienachgenampte

Bath Fischer, Burger der Stadt Bärn und dieser Zyt Landvogt zu Interlacken. Hiorin. Leman, so Venner Niclaus Burri, Stathalter zu Ringgenbärg, Kuni Ringgenberg, Ulli Zur Buchen, Simon Rubi, Hans Jm Boden, und Kuni Urffer der Weybell, all das Gricht Ringgenbärg als in folgender Sach fründliche Sprücher und Schildtlüth von den parthyen, har zu Vermögen und erbätten, thundt kundt und erkennendt öffentlich mit diesem Brieff, als daß zwüschen dem ersamen Klaus Matter, dem Sager, an einem, und Heiny Wyllimann dem Müller beid zu Ringgenbärg, an anderen theill, wägen des Stygbaches und Krossibrunnen und dessen Wasser runees, so oft die Müli und Sagi loufft, etwas gspans und mißvurstandtnis erhept und zugetragen, In dem Klaus Matter der Sager sagt und ingewendt, wie das er gehört und verstanden als er die Sage choufft, gebuwen, ohngefertt vor drey und zwanzig Jahren durch Hr. Landvugt Lienharts Thyson zwischen Ullrich Bingier dem Müller und Bendicht Zingg dem Sager, dozumalen inhaber derselben, des Wassers halber sige im Vertrag und Spruch gemacht worden In wellichen Jaren das Wasser getheilt und jedem 3tag in der Wuche auch zu wessen Zytten einer und der ander semliches haben und nutzen solle ist geordnet worden, Darumb das hinzugesetzt worden und endtweder theill die begünstigeter tagen und zyttlang nemlichen Bach nit manglette, so sölle und möge die ander parthey desselben Wasserguß voll zu seiner nothurfft nutzen und nießen verhofft solle nochmahlen bey gemeltem und anzogenen Spruch blyben und stattgethan werden, daß aber der Müller nit nachkomme in dem wan er schon das Wasser die bestimmte tagwan es Jme sonst gehörtt, nit mangelbar sige er doch semliches vermag des ob anzognen Spruchs Jme nach nothurfft zu siner Sagen und Walke nit zu kohmmen noch nachvuolgen wolle lassen sonders semliches näben für in den See hinuß reise und lauffen lasse. Und Jmme nit zu nutz kohmmen möge.

Uff dieser fürgewontte Vilfaltigkeit Klagten, Heiny Wyllimann der Müller zur Antwort gab er vermeine und verhoffe das er die bestimpte Zytt und tag da Jme das Wasser zugesprochen und geordnet worden, fug und macht habe sembliches nach seinem fryen willen zu gebruchen und anzwenden er Jme nit darin zeroden noch semliches zu wahren, und ob er schon semliches louffen lasse, sige er dessen nüt destominder nothürfftig und mangelbar zur haltung der känlen darin das Wasser geleittet wirt, den wo dieselbigen ertrochnette würdint sy durch der Sonnen Hitz zerspalten und darnach rünnendt und unnütz werdendt, deshalben Jmme das Wasser wan es Jmme gehörtt gvuolgen und zur haltung der Känlen heims dienen sölle, Und getruwe sich grad so woll des anzognen Spruchs zugeströsten, als der Kleger den sinen verstandt nach derselbig Jmme das Wasser in der wuchen dry tag zuspräche das er auch haben wolle, Er bruch es uff die Müli oder nit. Und als beid parthyen dieses Jren habenden gspan nit mehrer gebruchte Wortten Reden

und gägen Reden dan aber allher zemelden vonnöthen gägen im anderen verfochten, da habendt beid parthyen uß diesem ihren handell sy nach unserem begär und versuchen darin fründlich zvuergleichen, durch veranlaßte wüssendtliche täding güttigklichen vertruwett und vergäben daß Wir uns gärn angenommen, Und beladen. Und nach besichtigung und oderurung des mehr anzognenen Spruchbrieffs so Hr. Landvuogt Thyß sälig gemacht (welcher Jn der Schribstube doch unbesiglett ist gefunden worden) habendt wir zwüschen Jnen versprochen erlütterett und erklärett wie volgett:

Erstlich des mehr und offt anzogner Spruchbrieff sowy lundt Hr. Lienhart Thyß sälig by Läben Landvuogt zu Jnterlacken Wie sine mithaffte, den 13. Ap. 1603 Jhar gemacht haben gentzlich in seinen Krefften besthan und belyben sölle, als was semlicher ordentlich besiglet und uffgericht wäre dessen usspruch von Wort zu Wort also luthet:

Diewyle die Sagen uff Gnaden begünstigett zugelassen worden und allberitt mit großen Kosten zu Ringgenbärg gebuwen und in das werch gesetzt ist, so sölle die jetzige inhabere der Müli und Sage auch alle ihre nachkommen so zun zytten semliches Jnhaber werdendt, den Stygbach und Krossig Brunnen Runes (So ietzigen Zytten der Sagenbach genampt wird) fürehin zu jr beiden syts nutzlichem gebruch und nothurfft mit einander fründlich, lieblich, und glichling theillen. Also und dergestalt das dem Müller und sinen nachkhommen, durch das gantze jahr, alle wuchen, von Samstags (Vehsper) oder fyrabets zytt hin Unzytt uff nacht darnach volgenden Mitwuchenstag am morgen und von jetz genampten morgen untzitt widerumb uff nacht volgenden Sambstag abent zytt. Der halb Bach und Wasserfluß mehr gemelten Sager oder sinen nachkommen, zu jres handtwerches gebruch und Nothurfft volkombelich und unabgeschlagen zu dinen und gvuolgen auch niemandt gebüren noch zust han sölle jnen hievon einichen Jntrag zethun, deßgleichen sy selbs sich des offt anzognen Baches nit verner gebruchen. Es wäre den sach das entwederer theill die begünstigten tagen, und zyttlang semlichen Bach nit gebruchen, so möge alldan die andere parthy den selbe Wasserguß voll zu siner nothurfft nutzen, Und nießen. Jm fhall aber die ein oder ander parthy sölich Wasser was überfleißiger geschaffen, wägen gebruchen. Und ettwas gütter zyttlang genutzen bedörfftigeder ander theill aber in derselben wuchen, sölliches gebruchen nit mangelbar sin, sonder auch selbig Wasser sin erlaupte Zytt, Und tagen lang, dem anderen sinen nachpuren zu Nutzen bewilligen wurde, so hernach dem so also ein Recht und Nutzung dem anderen gelassen. In zukünfftiger Nothurfft, von demselben sinen nachpuren (wan er des wassers nit manglette) glicher wyß billiche ersatzung Und Nachpürliche Widergältung bewysen werden, habendt auch uff die Müli uff die Rechtsame des Wasser fhals einerseits, Und dem Sager uff sin nüw erbuwen Sagen und zugelassene Wassers Ehaffte anderseits

Rechts jährliches und Ewiges Bodenzinses, zu des huses und Spittels Jnterlacken habendt zu entrichten gelegt und geschlagen.

Bishar der alte Spruchbrieff gelutet, By welchem Wir nochmahlen wie obstadt belyben lassendt jedoch mit semlichem anhang und erlütterung, das ein jederer Parthy der Müller oder der Sager, welcher das Wasser bruchen oder Nutzen will, sine Gräben rumme und in ehren halte, damit es der Gemeindt destominder schaden zufüge und mit sich bringe.

Jtem wan sy des Wasserfall stößig wurdendt das einer oder der ander Vermimte ermanglete des Wassers nit, und wollt es der ander nit destominder haben, zwüschen den zyhlen und tagen es Jmme lut UsSpruchs nit zugrignet ist, und dessen nit mit ein anderen überein khommen köndint, als dann söllendt sy zwen unpartysch mannen und Nachpuren darzu berüffen, welche die Sach besichtigen, und nach gstadtsamme und beschaffenheit nothwendigesten sin befindendt zu sprächen söllendt und mögendt welchen Jrem zu Endspruch Einer und der ander nachkommen und geläben soll.

Zum andern wo ettwas Unwillens hieruß ensprungen und sy gägen ein anderen gefasset hetten, sollen sy gägen ein anderen lassen wortt und wortt wie es möchte verlütten sin, ufgehept und abgesetzt habendt als ob sembliches nie verloffen wärendt, und habendt sy hingägen zu gutter Nachpürlicher fründlicher trüw und guttwilligkeitt, auch erhalttung gutter fründschafft vermandt und gewysen, wie das christliche Liebe veruordnett wollen und anstundig ist und gebürtt.

Endlichen der Kosten halben, habendt wir geordnet, das der so hivuor ufgangen und sy uff ein anderen getrieben habendt, wöllendt sy mitz entzwey theilen, und einanderen gleichlich uszahlen helffen den hüttigen unparthyschen Kosten aber so und die Sprücheren berüren thut, soll der Müller uß gewüssen Ursachen zwey pfundt daran mehr zahlen daß der Klaus Matter der Sager.

Als wir nun Jnen diesen unseren fründlichen Usspruch und Endtspruch fast desglichen Verstand eröffnet und erklärt habendt beid parthyen, semlichen mit handt und mit Mund dankbarlich uf und angenommen, auch glopt und versprochen, darwider nützit gethun gehandlen, noch geschaffen gehandtlet werden, sonders was uffrecht vest und unzerbrüchlich gehalten, Und semlichem nachgekhommen in Kraft dis Brieffs ohn aller gefert harumb den beid parthyen dessen Spruch-Brieff begert des ward Jme under mim des Obmans eignen haruff getrucken Jnsigell, in unser aller Sprücheren Namen (doch Uns und unser aller Erben ohne schaden) gäben und zugestelt den 6. Meyen als man von der Geburt und Menschwerdung Unseres Herrn und Heillandts Jesu Kristi zält im Thusendtsechshundersechsundzwanzig Jhar 1626.

H. R. von Graffenriett, L. Schr.»

Damit war also diese, wohl schon seit längerer Zeit andauernde Streitfrage von der Obrigkeit endgültig entschieden. Trotzdem den beiden noch die zusätzliche Verpflichtung anempfohlen wurde, die Gräben der Bäche zu räumen und in Ehren zu halten (was keine zu unterschätzende Arbeit war), damit es der Gemeinde destominder Schaden zufüge und mit sich bringe, haben beide Parteien den landvogtschen Entscheid in allen Teilen «mit Hand und Mund dankbarlich (!) uf und angenommen». Und wenn den beiden Streithähnen zum Schlusse noch die väterliche Ermahnung zum «verträglichen guten nachpürlichen gegenseitigen sich Vertragen, wie es christliche Liebe verordnet», erteilt wurde, ist wohl anzunehmen, daß auch diese im Ernste «dankbarlich uf und angenommen» worden ist!

Auch später, im Jahre 1759, hatte ein Mühlebesitzer vor der Obrigkeit seine Wasserrechte geltend zu machen. Die diesbezügliche Urkunde lautet wie folgt:

«Obgleich die Anteilhabere

an dem sogenanten außern Brunnen im Dorf Ringgenberg das Abwasser davon, ihrem jetzigen Pfarrherr Hr. Samuel Rubi zum völligen Gebrauch überlassen: So soll dennoch dadurch dem Recht des Seckelmeisters Melchior Großman das er zu seiner Mühle und Öhle hat, nichts benommen werden, sondern er und ein jeder Müller hiesigen Ohrts, befüegt seyn, wie bis dahin geschehen in trockenen Zeithen, da die Mühle Öhle und an anderem dahin fließenden Waßer, nicht genug hälte, auch dieses Waßer durch seinen alten Gang /: nit ohne Noth und über Zeit:/ und nachdem er solches allemahl zuvor dem Hr. Pfarrer angesagt, dahinzu leiten, damit die Mühle Öhle und übriges sin Geschirr, dadurch keinen Stillstand zu beförchten habind.

Zu wahrem Urkund dieses Verglichs haben sich mit sonderbar erhaltener Bewilligung deß wohledelgebohrnen und hochgeEhrtesten Herren Herren Landvogt Benoit zu Interlacken die hienach gesezte Vorgesezte in Rinkenberg eigenhändig underschriben den 19. Septembris 1759.

Statthalter Zur Buchen Uli Wiß, Kil(ch)meier.»

Jahrhundertelang wurde hier das Korn für die Bevölkerung um den See herum gemahlen. Allerdings ist anzunehmen, daß es Zeiten gab, wo auch noch andere Mühlen am Brienzersee im Betriebe stunden. Nach noch heutigen Namensbezeichnungen von Bächen ist es wohl möglich, daß da und dort, z. B. in Iseltwald und Brienz, einmal eine Mühle stund. Möglicherweise waren sie alle nur für den örtlich beschränkten, oder bloß privaten Gebrauch eingerichtet und bald im Wandel der Zeit wieder eingegangen.

Nach heute noch vorhandenen Aufzeichnungen lieferte der Müller zu Ringgenberg Brot und Mehl an die Bewohner der um den See herum gelegenen Ortschaften. So fuhr der Müller mit seinem Schiff alle Wochen einmal nach Bönigen, wo er Brot, Mehl, Kirschwasser, Wein u. a. m. verkaufte. Ein regelmäßiger Kunde für Mehl und Krüsch war nach vorliegenden Bestellbriefen ein Bendicht Wyß in Brienz. Seine Briefe waren kurz, originell und in gutem Brienzerdeutsch gehalten. Hiernach zwei Muster:

> «Dem Ehrsamen Melchior Großmann Miler zu Ringenbärg mit 50 kr. Gält.

Geerter Frind

Jch ybersenden gält 50 kr. ybersendet 2 seck Bachmäl krisch und griß. Min frindlicher gruß verbliben yhr frind

Brinz d. 20.ten

Bendycht Wyß.»

Hornung 1796.

Lieber Frind

Ybersendet mir 4 seck Bachmäl. Das krisch und grieß von dene 4 secken machen sin 2 seck rächt wyß ych brüchen es auf die mustrig.

Min frindlicher gruß verbliben yhr frind

Brinz d. 13.ten Mei 1796.

Bendycht Wyß.»

Viel Getreide wurde von auswärts eingeführt. Die Hauptlieferanten waren Händler von Münsingen und Thun. Besonders zu Ende des 18. Jahrhunderts muß sich der Mühlebetrieb eines recht regen Verkehrs erfreut haben. Leider waren die Transportmöglichkeiten etwas umständlich. Gute fahrbare Straßen von Thun bis Brienz und weiter kannte man eben damals nicht. Die Gütertransporte erfolgten durchwegs per Ruderschiffe (sogenannte Böcke, Märitschiffe) über den Thunersee nach dem Neuhaus und von da per Karren (Fuhrwerke) nach der Sust zu Unterseen oder dem Zollhaus und von da wiederum per Schiff nach Ringgenberg. Interessant ist, daß der Gütertransport gehörig reglementiert war) *. Auch schon damals wurde den Gütersendungen ein Begleitbrief (ähnlich einem heutigen Frachtbrief) beigegeben. Die meisten waren vorgedruckt und brauchten nur ausgefüllt zu werden. Hiernach ebenfalls ein Muster:

«An Mstr. Großmann Müller zu Ringgenberg.

Thun den 24.tn Jenner 1795.

Hochgeehrte Freünd

Unter dem Geleite Gottes und durch ordinari Schiffleüt sende das hierunten verzeichnete Guth, wovon ersuche, nach gut be-

^{*} Schiffs- und Fuhrreglement von 1757.

Anterlappen und Anterseen; und Wir die Mukgeschoffene der Mandschaften Anterlappen / Maßli im Mybland, und Atadt Unterfren; ben einander zu dem Ende verfamlet, gemeinen Rutzens wegen, die Chiffahrt und Juhr über die W. Die Werkeitliche Mmts. Zeuth von

berden Geen von Brien, und Ichtiger Berordnungen die zund bestänig ju fegen, ihun Rund harmit: Daß, nachdeme Bir berrachter, welch groffen Ruben einem Land von ordentliche und richtiger Berordnungen der Eine Aus zud Durchfuhr, sowohl der Lebens-Mirtlen als Waaren ufliesse; und dannethin bedenket, wie diese Gradt und Landickaften bei und zwischen Geen gelegen; theils den Ueberfluß ihret kebens-Witten aus dem kand, ibelis bie barinnen manglenbe Artiful in bas gand, theils Dann die Durchführende Tranit - Daar Durch Das Land ju fubren, einer richtig befannten und beständigen hous die betinnen mungemer arter. Darburch Jedermannsglich feine Guther und Waaren um einen billichen Schiff und Euhstohn schecklichen em sangen und liefern könne. Westalt und bestohn sternichter entschieder eine Debnungen nit genugkan, auch weder in der beschrigen gorm, Gestalt und Justamenhanz, noch in der Ordnung, Borichtern könne. Bestalt und des des Bestalten den Bestalt und den Bestalten bei Bestalt und der Bestalten der Bestalten Bestalt und bei bestalten bei Bestalt und bestalten bei Bestalt und der Bestalten bei Bestalten bei Bestalten bei Bestalten bei Bestalten bei Bestalten Bestalten bei Bestalten Bestalten bei Bestalten Bestalten bei Bestalten bei Bestalten Bestalten bei Bestalten Bestalten bei Bestalten bei Bestalten Bestalten Bestalten bei Bestalten Besta Bestaltstame ber Sachen Dam fich geenderet, und ein mehrers und anderes, ale was datmnen vorgeschrieben worden, erforderen: Ale habend Witter nöhitgerach-ter, durch einen Ausschuff aus Unseren Mittel biese alte Ordnungen durchgeben zu lasten, Gelbe diesen und deiten und der Robtburft nach gemeisen einrichten, auch solche ren zu lassen: Inmassen nach Uns hmerbrachtem Gurachten ermeit Unfer Ausgeschoffenen, Bir zu einer beständigen hiesiger Landen gesehren und bekannten Schies. in gegenwartiger Dedning beutliche und begreiflichen in einen richtigen Bukamenhang bringen, und dann gu Maniglichen Berhalts und Beriolgung offentlichen public.

Pflicht ber bestellten Ordinart-Buhrleuthen.

Die den Lins iskewolien an denen Schiff Bestäungen destellte Seche Dedinart. Fuderleute, von Linterstein und Interleuten, solen allodad der übere Eruddlung Linte geloden und der einergen, andsgesperen Ethere Der den einer Eruddlung fommen, und in allen über Kettellen schiede zu derfogen, immalfen sie Lind darumd wahrschafte und genagiame Bürgsschaft gesteller.

Wie fie der gubr warten follen.

2.2516 He Der Augen der Wegen der Ausgem der Ausgem der Ausgem der Ausgen der Western, er feer febande der Ausgen der Western, ausgem der Ausgen der Western, ausgen der Ausgen der Western, aus der Ausschaff der Ausgen der Ausgen der Ausschaff der Ausscha

gu berechtigen vor behaltend

Terbood if brien zubelanden nit jugdaffen nach Splitternachteit und an benen Aprilon Gomnagen ju deren umb Subtungen zu verricken, bei berauf foon gefigter Bulg. De berauf foon gefigter Bulg. In nute aber foot be pooff tengande Storburft ergigen. Beaten und Guitze am Gomning effenten, Bebeitzen, fellen fich bei briebetrig effendung beraum sperveienden Doogsettern April Ambleit in bit beibeitzig effendung beraum sperveienden Doogsettern April Guitzelfien zu Unterfeiten. Der Bulltefilm zu Unterfeiten. Der Bohn üblich gereien, zu erbaiten. Der Bonn ich ein der der eine Benützelfien benefig folget zu der Begünffilm oder daufglagen baben weit.

Bie die Bubricurd die Baar empfangen follen.

3. Es füllen die beitellen Fupkieuf kein Baar nach Gut, weder von Battleu.

Son Anglebung der Verbottenen Kagren.

Die delleistübsteut in die Bagen nach geben der der den voor de delleistübsteut de de delleisten kein kan de delleisten kein kein kein kein der delleisten der delleisten kein kein kein kein delleisten delleisten kein kein kein kein delleisten delleisten kein kein kein kein kein delleisten de

Der bestellten Zuhlleuthen über ihren geordneren Zuhllohn von Der Gust au Unterlien nach dem Reumbung vote operangen Biste um, und vice verin and der Gust au Innerken. literum, sie dem Echaden gegen dem Eigenthümre oder Schissman, ohns andere Aufenan, ohns andere Austrafte dem Eigen und aber sie Start (adden und absir) dem Eigen sie dem Springial dem

Bon chara Caun Ben.
neht chara Trund, 10 von den
Berlieffen wegen nit als care
Cabulogietie, fonder auf Belichende Eigenthümmers gefteller ift.

Bon einem labren Jug von Bas es mehr halter, vom

Bon einem Mutt Rorn ober Bon e nem bollen Calgfdfil.

Bon einem Mutr Dintel oder Daber. Bon einem Centrace Eifen. Tagi denkii Julyteutifen die Julyt von und zu den Guiften mit Auss war de Guiften den Guiften was der Guiften juder den Guiften man der Guiften war der Guiften man der Guiften der Guiften man der Guiften man der Guiften man der Guiften man der Guiften Guiften der Guiften Guiften der Guiften Guiften der Guiften Guiffen der Guiften Guiffen der Guiffen der Guiffen der Guiffen Guiffen der Guiffen Guiffen

they (Kutleyer Streatmentum), where von Streatment nech Einkumblichen vertamnen, jerkenten nech begeneren felden, jerkenten nech begeneren felden, gefantisch auf der Streatmentum definitied aufgebeite der Streatmentum dem 13. Aufgelung Streatmentum benklicht verbertui-ben 13. Aufgelung 1913. in § 1913. Jaubidreiberen Interlapyen. fen mag, Rof Molden, ze

Schiffs- und Fuhrreglement für den Thuner- und Brienzersee, aus dem Jahre 1755

fundener und zur rechter Zeit geschehener Lieferung, die bestimmte Fracht zu bezahlen, und damit laut Bericht zu verfahren.

E. L. Dw. Dr.

Christen Schütz.»

Kernen 4 Mütt, Mußkorn 6 Mütt.

*

Man wird verstehen, daß unter den damaligen Transportverhältnissen erhebliche Kosten entstunden. Für ein Mütt (ca. 170 Liter) Korn mußten z. B. um 1752 von Thun bis zum Neuhaus 1 Batzen und 2 Kreutzer und vom Neuhaus bis zur Sust in Unterseen ebenfalls 1 Batzen und 2 Kreutzer bezahlt werden *. Hiezu kamen aber noch die Kosten für den Transport bis Ringgenberg. Es ist zwar anzunehmen, daß für diese Strecke nicht die reglementarische Taxe des geordneten Schiffsdienstes in Rechnung kam, weil anzunehmen ist, daß der Müller seine Waren selbst von der Sust zu Unterseen abholte, da er ja für derartige Transporte ein eigenes Schiff besaß.

Wie heute, waren auch schon in der «guten alten Zeit» Gewerbe und Grundbesitz mit Steuern und Abgaben belastet. Die Steuerbelastung für die Mühle zu Ringgenberg lautet nach einem Auszug aus dem Pfennig-Zinsverbal des Klosters von Interlaken von 1703 wie folgt:

«Extract

aus

dem Pfenning Zinßverbar deß Closters Interlacken

wegen

der Mühle, Stampfe zu Ringgenberg.

Soll ein Jedwederer Besitzer der Mühle zu Ringgenberg underem Schloß am See, sampt dem Weyer undt Rein darby, auch der Walcki obenthalb der Mühle am Weyer, von und ab derselben ewigen Bodenzinses, Jährlich Anpfl. 7 Schilling 6 Pfennig.

Also in Treuwen auß dem Bodenzinßverbar deß Closters Jnterlacken extrahirt den 27.ten January 1703 durch

Landschreiberey Jnterlacken.»

Interessant dürfte ferner eine Genehmigung des Landvogts sein für die Erweiterung des Gebäudeumschwunges aus Allmendland und vermutlich eine Seegrunderwerbung, wofür laut nachstehender Urkunde ebenfalls an das Kloster Interlaken ein jährlicher Bodenzins zu entrichten war.

^{*} Um 1750 galt 1 Batzen nach dem Geldwert vor 1914 ungefähr 1 Fr.

«Concession

Schultheiß und Rath der Stadt Bern; Unser Gruß bevor; WohlEdelgebohrner Lieber und getreüer Ambts Mann!

Sintemahlen wider die Büri in größe von 1500 quadrat Schuen, so der Melchior Großmann bey seiner Mühli zu Ringgenberg angelegt, sich keine opposition hervorgethann, und von Mäniglich der Enden für ohnschädlich angesechen wird; So wollen Wir dieselbe in Gnaden bestehen lassen, und hiemit Concediert haben, under Erlag Jehdoch Eines Bodenzinsses von Zechen Schilling, so alljährlich in Unser Closter Interlacken außgerichtet werden soll; Maßen dise Concession einschreiben zu laßen den Bodenzinß alljährlich zubeziechen und zuverrechnen Ihr hiemit befelchnet werdet; Gott mit Eüch,

Dat. d. 25. february 1758.

Allso auß dem, an MnhhEr, Landtvogt Benoit zu Interlacken abgelaßenen original in treüwen abgeschreiben zuseyn, beschint

Landschreiberey Jnterlacken.»

Recht fleißig müssen die Besitzer dieser alten Mühle gewechselt haben. Nach vorliegenden Aufzeichnungen haben denn in der Zeit von 1603—1727 nicht weniger als 8 Handänderungen stattgefunden. Auffallend sind die bei jedem Wechsel stets steigenden Verkaufspreise. Auch haftete auf genanntem Objekt und den zugehörenden Liegenschaften seit dem Jahre 1682 eine ziemlich hohe Schuldforderung, an die lange Zeit nur sehr wenig abbezahlt wurde. Die endgültige Ablösung erfolgte erst im Jahre 1738. Ausgefertigt wurde dieser Schuldbrief oder sogenannte «Beylenschrifft», wie man solche Titel zu Urgroßvaters Zeiten bezeichnete, vom Amtsschreiber zu Oberhofen; er lautet wie folgt:

«Kauffbeylenschrifft Daniel Leemans des Müller zu Ringgenberg, gegen Hanss Fischer dem Wachtmeister zu Sigryswyl umb Jhren mit einanderen gethanen Märith uffgerichtet worden.

Zu wüssen und Kundt seye Meinigklichen, mit dieser gegenwärtigen Beylenschriftt, das der From, Ehrsam, und wolbescheidene Hanss Fischer, Wachtmeister, und des Gerichts zu Sigriswyl, und wonhaft zu Merligen, für sich und seine erben, umb seines besseren Nutzes, ferommen, und gelegenheit wilen, in einer freyen, wahren, uffrechten, Redlichen, Städten, Vesten jmerwehrenden, und gantz unbetrogenen Kauffweiße verkaufft und zekauffende geben hat, jn Krafft disser Beylenschriftt.

Dem Ehrsamen, und wolbescheidenen Daniel Leeman, dem Müller zu Ringgenberg in der Landtvogtey Interlaken wonhaftt seinen erben und nachkomen. Namlichen der halbige theil der Müli, halbe walki, sambt dem halben theil deß Byliegenden ärtrichs, alls Bünden, Garten, und Madtlandt, alles bey einanderen zu Ringenberg gelegen, mit aller Rechtsame und zu gehört, was sich den halben theil nach Marchzal bezügen, und gebühren mag, und das alles von alters har genutzet worden, daran nützit eß genommen nach Vorbehalten, stoßt die ganze Mülli, und alle übrige zu gehört, darinen, dann disser halbige theil begriffen, Sohnenuffgang an die almendt, unden an den See, dem See nach alls Sohnenyngang an die Schloßweid, und uff Mitnacht an das Brun Madtli ist ußert dem zrenden, So man etwas darinen Säyte. Jtem auch etliche Schilling Bodenzins, und anderen gemeinen Herrschaftsrechten, Ledigrigen verners nicht beschweret noch beladen in Keinem weg. Und all so haruff hat dißer Kauff hingeben und Beschechen umb fünfhundert fünfzig Pfundt Kauffsum, sambt einem Dublohnen zu hinganb und Trinkgelt, alles Pfenigen guter Berner wehrung, allso durch den Köufferen, oder seine erben, imme Verköufferen dessen erben, oder sonst der Persohn mit Recht Jnhaberen diser Beylenschrifft zu hernach volgenden, Zillen, Jahren, und Tagen zu bezhalen, gelobt und versprochen, wie volget.

Erstlichen soll er abrichten und bezahlen, uff Sant Martinis Tag deß jetzigen Sechzehnhundert und zwey und achtzigsten Jahres, Einhundert Pfundt mit sambt dem Dublohnen, hinweg ab, alles mit gelt nach Ablassungs-Rechten, ohne einicher bypfänderen. Und von den ürbigen vierhundertfünfzig Pfunden, soll dem Köüfferen der Zins angahn uff nachtskünfttigen Sant Martinistag deß jetzigen 1682 Jahres, Und söllen und möge der Köüffer, fürthin an dem Haubtgut, ablößen, und bezahlen, sovuil jmme möglich ist, jedoch zum mahl nicht minder alls fünf Kronen haubtgut, auch alless sambtlichen Zins, und haubtgut mit barem gelt, nach Ablassungs-Rechten zu bezahlen, Solchermaßen dann die Kauffsum, und hinganb ußbezahlt wurde, auch Entlichen und zu jeden Zeiten ein anderen mit guter Rechnung zebefinden.

Hierzwüschen aber biß gantz vollkomener erlag, und ußbezahlung der Kauffsum, und hingaab, verbleibt die gedachte Mülli, sambt aller jhrer hievuor beschriebenen Rechtsame und zu gehört, sein des Verköüfferen und seiner erben Recht frey sicher underpfandt vor meinigklichen alls Recht ist.

Hingegen nun so hat der Verköüffer für sich und seine, den Köüfferen und dessen erben, umb beschriebene Mülli Rechtsame und alle zugehört, daß dieselbige nicht verners dann vorstadt beschwert noch beladen seye. Nach gemeinem Stadt und Landtbruch und Rechte, uffrechte, Redliche, sichere, unbetrogene, jmmerwehrende werschafft zetragen, gelobt und versprochen. Alles Erbarlich und ohne geuärt jn Kraft disser Beylenschrifft, deren zu urkund zwo von glichen Worten und eines Jnhalts geschrieben, ab ein anderen geschniten, und jeder Partey eine uff Jhr begehren zu handen gestelt, das so gewert, oder was sonst nothwendig darinen zu verzeichnen, damit So eine verlegt oder sonst mit geuärden hinder halten würde, Sol doch der an-

deren, So noch vorhandenen zeglauben sein und jhren Krefften bestan und verbleiben. Deren wahre Zeügen So bey der glübt gewesen sind, die Ehrsammen, wolbescheidenen Peter Krebs Schlosser von Röütig, und Melcher Chun burger zu Underseen.

Beschächen uff den vierten tag Meyen, als man von der geburt unseres herrn und heylandts Jesu Christi zahlt, Sechzehnhundertachtzig und zwey Jahr 1682.

Hs. Jmmer, Not., Ambtschr. zu Oberhofen.

*

Von der obgeschriebene sum ist zalt — 15 Kronen und der dublonen ist auch zahlt.

Von den restirenden fünf hundert pfunden sind die Zinß gewärt uff Sant Martiny des 1687 jars.

Jch Hans Fischer bekenn wie obstat.

*

Uff den 3tag aberelen deß 1696 jahrs het der ehrsam und vil bescheiden Hans Ramsseier müler zu ringenbärg an dißer vorgeschriebenen sum zahlt namlich 30 Kronen, Und die ietz vervalnen zinssen sind zalt.

*

D. 8t. Marty 1738: hat Melchior Großmann der Müller zu Ringgenbärg an diser Schrift die noch restirenden 400 Pfd. mit sammt dem Zinß vollkommen abgelöst und bezalt, massen jhme das Gegendoppel so bald selbiges gefunden wirdt Jhme gehändiget werden soll.

Bescheint

Joh. Ritschard, Noth.
Ambtschr. zu Oberhofen.»

Wie bereits vermerkt, war also damit die seit dem Jahre 1682 auf der alten Mühle lastende «Hypothek» endgültig abgelöst.

Die Namen der Mühlebesitzer vor 1603 lassen sich kaum mehr zuverlässig ermitteln. Hingegen ergibt sich seit genanntem Jahre aus den vorgenannten Schriftstücken von 1626 und 1682 eine Anzahl Namen, die chronologisch zusammengestellt bis 1727 folgende Reihenfolge ergeben:

H. Bingier
Hein. Wyllimann
Hs. Fischer und Daniel Leeman (Besitzer je z. Hälfte)
Hans Ramseier
Math. Zurbuchen
Ullr. Hirni
Melch. Großmann.

Von Interesse dürfte noch der Kaufvertrag zwischen den zwei letzten sein. Dieser lautete: «Den 4 tag Christmonat 1727 ten Jar verkauff ich Ullrich Hirni meinem schwager Melchior Großman die Mühli und Walki zu Ringenbärg mit sambt Wier und Rein bünden und garten mit sambt allen Rächten wie ich Ess von mateuß zur buchen Erkaufft hab und ist dieser kouff hin gäben umb zwei tusent zwei hundert pfund und 25 kronen und eine Kuh zum trinkgält (!). Und giben Jm darzu ein kauffbeiel geschrifft in der Kilchchöri Oberhoffen und ein gültbrieff zu bärn 4 hundert pfund welche auff dissen geschirren zinßbar ligen welche Ehr über sich nämen soll daß übrige mir mit gält bezalen soll.

An dissem Kouff ist bezalt 25 Kronen und die Kuh.

*

Den 3 tag Christmonet 1729 Jar han ich mit dem schwager melchior für den kauff der müli abgerächnet und hat mich mit schuld an Uli Frutiger und mit gält aufgewigt und bezalt.

Ulli Hirni

in Undersewen.»

Nachdem sich der Müllermeister Großmann altershalber zurückgezogen hatte, ging die Mühle 1776 an seinen jüngsten Sohn Melchior und später an eines seiner Großkinder gleichen Namens über.

*

Mit der Zeit schien die alte Mühle baufällig zu werden. Im Jahre 1836 wurde sie abgebrochen und an gleicher Stelle eine

neue Mühle

mit massivem Mauerwerk und geräumigeren, moderneren Inneneinrichtungen, ferner mit Backofen, Backstube nebst schönen Wohnungen aufgebaut. Die Bauzeit erstreckte sich bis zur vollständigen Ausführung der Inneneinrichtungen auf 4 Jahre. Die Oberaufsicht und Leitung der Bauarbeiten überhaupt, besorgten die drei Söhne des letztgenannten Besitzers der alten Mühle. Sämtliche Arbeiten, wie Sprengungen, Ausgrabungen sowie die Bauarbeiten beim Aufbau wurden an Arbeiter und Handwerker des Dorfes daselbst übertragen. Ebenso wurde der größte Teil aller Inneneinrichtungen den ortsansäßigen Handwerkern vergeben. Die nötigen Bruch- und Bausteine sowie die großen Steinplatten für Küchen, Keller und um das Haus herum, wurden aus den Steinbrüchen von Goldswil bezogen. Die Hauptlieferanten waren: Hs. Frutiger, Buchwald, Peter Schmocker, Haueten und Ch. Michel des Zimmermanns Sohn zu Goldswil. Ferner Abraham Schmocker beir Säge und Sigrist Eggler zu Ringgenberg. Das Bauholz wurde von überallher um den See herum zusammengekauft. Den nötigen Kalk lieferten die Kalkbrenner von Därligen, Bönigen, Brienz und Iseltwald. Die Schmiedearbeiten führte der Schmied Christian Borter in Goldswil aus und die Spenglerarbeiten Ulrich Michel, Wächter in Ringgenberg.

Für die Maurer-, Zimmermanns-, Tischler- und Schlosserarbeiten wurden Akkorde abgeschlossen. Sie lauteten:

«Maurer Akord

Zwischen den Gebrüderen Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg als Akordgeber

Und Jakob Noll Maurermeister von daselbst als Übernehmer

Nemlich.

Die Gebrüder Großmann verdingen, dem Jakob Noll Maurermeister, am See zu Ringgenberg, auf dem alten Mühleplatz ein neues Haus in Stockmauer aufzuführen.

- 1. verpflichten sich die Gebrüder Großmann wenn der Hausplatz durch den Zimmermeister, und auch durch den Maurermeister Noll die Lenge und Breite und überhaupt die Größe vom Haus abgestekt ist, das Fundament und den Platz zu Graben, und wen es nöthig ist die Pfähle auch zu übernehmen, für ein gutes Fundament darzustellen.
- 2. versprechen die Gebrüder Großmann zu allen Gerüsten die nöthigen Läden und Gerüstlaten samt Seil zu schaffen, und auch alle Materialien auf den Platz thun so gut als möglich. Denn solle die Mauer wo das Fundament in Boden anfangt, bis dem Herd eben vier Schuh breit werden, von dafort die Mauer 2½ oder 3 Schuh dick oder breit bis zu dem zweyten Stockwerk, von dafort läßt man von der Dicke der Mauer fallen was die Akordgeber zwekmäßig finden bis oben und in das Dach, denn solle sich die Mauer mit Pflaster auch bewerfen.

Den was die Fenster Pfösten, und was darzu erfordert und alle Beystellen und Thürschwellen soll der Maurer in das behörig Ort einsetzen, den was die nöthigen Trämeln zu dem ganzen Haus anbelangt, soll durch den Zimmermeister an das behörig Ort eingesetzt und gelegt werden.

Denne verpflichtet sich der Maurermeister Noll alle Gerüste zu diesem Gebäude selbst aufzurichten.

So denn wird von per Klafter Stockmauer vierundzwanzig Bazen sage 24 bz. und von der Stiegmauer zwölf bazen sage 12 bz. bezahlt das Klafter zu sechs und dreißig Schuh genommen, den wenn das Haus aufgeführt und gemauert ist, für ein Schuh und Klafter ein zu messen, so nimmt man die Höhe von dem Fundament auf bis am End von der Stockmauer, und die Lenge auswendig um das ganze Haus um oder von einem Eken zum anderen, denn wen die eint oder andere Mauer aufgeführt und gemacht ist auch sich wieder abrißen mußte, so wird dem Maurer Noll nebst dem Akord in taglohnsweis bezahlt für wieder eine andere Mauren auf zu führen.

Schleißlich wird vom Maurermeister Noll gefordert dieses Gebäude und Mauerwerk Währschaft und gut zu machen und im Frühling 1837 in behörigen Zeit anfangen zu Mauern und selbiges ohne Verzug fortzusetzen,

wenn es die Gesundheit und das Wetter zu gibt so wie es die Akordgeber verlangen.

Geben in Ringgenberg den 24.ten Hornung 1837.

sig. Matheus Großmann.

(gleiches Doppel unterzeichnet von Jakob Noll.)

Melchior Großmann von Ringgenberg zalt nach laut vorstehendem Acordt dem MaurerMeyster Noll von Ringgenberg für Stockmauer 230 Klafter und 21 Schuh per Klafter an bz. 24 und für Ringmauer 29 Klafter und 24 Schuh per Klafter an bz. 12 Zusammen eine summe von Kronen 235 bz. 13. obigen Betrag Empfangen wo für quitirt hier in Ringgenberg d. 21.ten Herbstmonat 1837,

«2ten Maurer-Akort.

Zwischen den Gebrüdern Melchior Matheus und Johannes Großmann von Ringgenberg einerseits als Akortgeber

Und anderseits MaurerMeyster Jakob Noll von daselbst als übernehmer des hienach beschriebenen Akorts.

Nemmlich.

Die obbemelten Akortgeber verdingen dem MaurerMeister Jakob Noll wiederum friescherdings bey dem Neü in Dach aufgeführten Mühle-Hausgebeüde am See zu Ringgenberg, Neüe Maurer Arbeit wie hienach folgt.

- 1. Drey von Sandstein suber gehauene Stuben Öffen,
- 2. In der Mittelsten höhe ein Guth und wohlgemachtes Kochwesen mit einem Bratöffeli und ein feüerblaten.
- 3. In der untersten höhe nemlich auf dem untersten Boden ein Beker Backoffen der gebig Guth und Meysterlich für Brodt zu backen gemacht werden soll, und ein Kunst vor den Stuben-Offen und wenn die Akortgeber
 es Nöthig finden noch ein feüerblaten, und denn von diesen untersten
 und Ersten feüerstatt an den Rauch durch Gute und Meysterliche Kemmi
 durch das ganze Haus auf vor das Dach aufzuführen.
- 4. Ein gewölbter Keller samt denen dazu Nöthigen Mauren, und denselben wie auch der hinder Keller bestehen, wie es von Blaten oder von steinen wie denn die Akortgeber es Guth finden.
- 5. Alle drey Kuchene mit Golzwilblaten zu besezen suber Guth und Meysterlich. Wie auch die bestehe unter dem Haus düren, und unter der lauben, und auch auf dem gewölbten Keller.
- 6. Alle Steinige stegen voviel es für das Haus Nöthig hat.
- 7. Und denn die Wasser-Kammer zu mauern, und in der Mühle die Veränderung mit denen Löchren und steinen zu machen und herunder zu sezen wo denn der Mühlemacher befilt.
- 8. Und denn das ganze Haus von jnnen und außen wo es Nöthig ist bestechen sauber abreiben und weißgen.

- 9. Und wenn der MurerMeyster Noll etwas versezt und fehlerhaftes anbringt daß dasselbige sich verändern muß, so solle der MurerMeyster Noll gehalten sein die Veränderung im gleichen Akort zu machen.
- 10. Der MurerMeyster Noll hat in Summa alle Murerarbeit was das Mühlehaus Gebäude hinsichtlich dessen zum Aus und fertig machen Total übernohmen, und wenn die Meyster Zimmermann und Mühlemacher ihre Arbeit im Jahre 1838 können fertig machen, so soll auch der Murer-Meyster Noll wenn Gesundheit es erlaubt die seinige Arbeit nach diesem Akort mit dem Jahre 1838 fertig machen.
- 11. Denn versprechen die Akortgeber die Golzwilblaten und Stegen-Tritte gehauen dem MurerMeyster Noll unter das Haus an die Hand zu schaffen, und für den gewölbten Keller das Gerüst oder Bockstal (Bockgestell) durch den Zimmermann machen lassen, und denn die großen blaten helfen an Ort zu thun.
- 12. Denn sollen die Akortgeber dem Murer Meyster Jakob Noll von Ringgenberg für alle diese angezeigte Murer-Arbeit und wie der Akort es fordert und ausweist nach Volendung desselben an obbemelten K. 140 sage Einhundert und vierzig Bärnkronen bezahlen.

Geben in Ringgenberg d. 8. May 1838.

Melchior Großmann. Jakob Noll.

Der Endunterschriebene bezügt hiemit nach laut vorstehendem Akort gänzlich ausbezahlt zu sein mit K. 140 sage Kronen Einhundert und vierzig Empfangen zu haben, und zugleich für alle Arbeit die noch neben dem Akort ist gemacht worden, wofür alles zusammen quitiert wird.

Ringgenberg d. 22.ten Appril 1839.

Jakob Noll.»

«Zimmer-Akord

zwischen

Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg als Akordgeber

und Heinrich Michel Sohn und Zimmermeister auf dem Feld von daselbst als dieses Akords uebernehmer

Nemlich

Die Gebrüder Großmann verdingen dem Zimmermeister Heinrich Michel an dem neu erbauten Haus Mühle genannt am See zu Ringgenberg noch folgende Zimmerarbeit zu machen:

Fünf Doppelsöller in die größeren Stuben mit Schieb und Fußboden, wieder fünf kleinere Doppelsöller mit Schieb und Fußboden, in der Bachstuben und klein neben Stübli und Mühle also drey Fußboden allesamt gehobelt, denn der unterste Laubenboden einfach und auf beiden Seiten gehobelt der Mittlist Laubensoller mit Schieb- und Fußboden, denn der oberste

einfach, und auch in der unterste Kuche Liste anschlagen für ein Schiebboden machen zu können, in der zweyte Kuchi, Schiebboden, in der obersten Kuchi Schieb und Fußboden, drey einfach Söller in dem Kuchenstübli und allesamt die nöthigen Seiten zu hoblen, die beiden Lauben einzutäfelen die Vogel Dichle Anschlag Bestimpte von 11/2 Zoll dicken Laden, drey Kameinschoß drey holzig Stäägen wovon wenn man es nöthig findt zwey davon eintäfelen auch zwen Trämel absagen für die Stäägen anzubringen und zwen Wechsel darzu machen drey Cecert vom obersten ein holzig Rohr machen so daß bis in das unterste in den Kasten hinabführt wie auch die nöthigen Sitzen, und Löcher und alle drey behörig eintäfelen so daß alle ein gemacht und abgesondert sind. Und auch verspricht der Zimmermeister für die samtlichen Laubenstudi (Laubenstützen) den Werrkzeug für dieselben zu drehen zu schaffen und für sein persohn zu helfen aber die Akordgeber sind denn auch verbunden ein Meister zu bestellen der dieselben Stüdi drehet, und überhaupt die Akordgeber helfen was nöthig ist widerum die byeden Kuchen wenn es die Akordgeber nöthig finden ein Stotztäfel zu machen so daß ein Hausgang bildet.

Den ist der Zimmermeister Michel gehalten die samtliche beschriebene Arbeit bis den 1.ten Juni 1838 gemacht und fertig zu halten, aber die Akordgeber sind verpflichtet alles Holz und Läden, und Eisennägel auf den Platz zu schaffen. Denn wenn diese Arbeit Wahrschaft und gut gemacht ist, so sind die Akordgeber verbunden laut Akord zu zahlen k 104, sage hundert vier Bernkronen, und wenn die Arbeit Akord-gemäß abgenommen ist k 6 Trinkgeld.

In Ringgenberg den 8.ten Christmonet 1837.

Matheus Großmann.

1837 C	Christm.	6.	Auf	Abschlag	an	obigen	Akord	baares	Geld	empfangen	
									k.	2	
	do	24		do			do			10	

				k.	2		
do.	24.	do.	do.		10		
1838 Jenner	9.	do.	do.		8	bz.	10
	30 .	do.	do.		12		
Hornung	18.	do.	do.		12		
Merz	6.	do.	do.		10		
May	30.	do.	do.		4	bz.	14
Herbstm.	19.	do.	do.		14		
Christm.	10.	do.	do.		12		
1839 Weinm.	29.	do.	do.		19	bz.	1

Summa k. 104

Der Endunterzeichnete bezeügt nach laut Acort k. 104 und Trinkgelt k. 6 zusammen ein Betrag Empfangen k. 110.

Ringgenberg den 23. Wintermonat 1839.

Heinrich Michel.»

«Zimmer-Akord

von

denen Gebrüderen Melchior Matheus Johannes Großmann von Ringgenberg als Akordgeber

Und der achtbare Johann Brunner Zimmermeister von Matten als Übernehmer Nemlich

Die Gebrüder Großmann verdingen dem Brunner bey der Mühle am See zu Ringgenberg folgende Zimmerarbeit zu machen und an das gehörig Ort zu setzen

- 1. Zu dem Gebäude alle Trämel in behöriger Lenge, und zu Nueten und Hoblen, ausgenommen die unteren Kucheträm nicht.
- 2. und auch alle erforderliche Thürwerk mit Schwellen und Beysteller,
- 3. wie auch alle Fensterlichter mit Hinterstürzel, jedoch Rau,
- 4. und auch nach dem vorliegenden Plan vom 17. April 1836 der Dachstuhl und die zwo bezeichneten Lauben. Übrigens die Arbeit Währschaft und gut zu machen. Denn sind die Akordgeber gehalten dem Zimmermeister Brunner, für diese Arbeit zu machen, zu bezahlen schuldig, Hundert Sechzig Bernkronen. Schließlich wird nach Beendung der Arbeit ein angemessenes Essen und Trinken versprochen.

Dieser Akord nimt den Anfang den 24. April 1837.

In Ringgenberg den 21. Mai

Joh. Brunner Zimmerm.»

Melchior Großmann von Ringgenberg zalt laut vorstehendem Acord an Unterzeichneten k 160, sage Einhundertsechzig Bernkronen.

Obigen Betrag empfangen in Ringgenberg, den 6.ten Christm. 1838.

Joh. Brunner Zimmerm.»

«Tischmacher Akord

zwischen

Matheus Großmann und Mithafte von Ringgenberg als Akordgeber!
Und den Edn. Jakob Amacher Tischmachermeister am Moßrein von allda als
Akordübernehmer

Nemlich

Der Großmann verdingt dem Tischmachermeister Amacher die hie nach folgende Schreinerarbeiten zu machen an dem neu erbauten Haus Mühle genant am See zu Ringgenberg befindlich:

- 1. Vier Thüren von Hartholz die Mühle und Bachstuben und zwo Keller-Thüren per Thür Währschaft zu machen um Sechszig Batzen.
- 2. Zwo Hausthüren von Hartholz Währschaft zu machen per Thür um fünfundvierzig Batzen.

- 3. Neun danig gestämmte mit zwey füllungen per Thür um zwanzig Batzen.
- 4. Eine Stuben zu vertäfelen Leng 19 und Breit 16½ Schuh und Höch 8½ Schuh.
- 5. Wider ein Stübli Leng 19 breit 8½ Schuh denn für diese zwey Stuben, ein Obere Dechi mit Kreutzen und eingestukter Währschafter Däfel zu machen per Schuh um zwen ein zweytel Kreutzer.
- 6. Wider daß Kuchenstubli zu verdäfeln, per Schuh um zwen Kreutzer, aber ein Stumptes Däfel und alle Fenster, verkleinden, und Hinterstützen und Schwellen beschlagen, und ein Wandschaft zu machen. Denn solle sich die Arbeit den 1.ten April 1838 im Haus bey der Mühle vornehmen und die Akordgeber sind gehalten die Läden und Nägel an Ortstelle zu schaffen.

Sodenn verspricht der Tischmachermeister den nöthig Leim und für hienach folgende Gegenstände das Holz zu schaffen:

Für dreyzehen Fenster mit großen Scheiben Eichenfarbig anstreichen und glassen um Seibenzig Batzen.

Drey ganze Balken (Fensterläden!) mit zwey Flügel um zwanzig Batzen, Für zehen Schalestein Balken per Licht um dreysig Batzen. Denn ist der Tischmachermeister gehalten an allen Thüren, Fenstern und Balken, daß Eisenwerk anzuschlagen.

In Ringgenberg den 17.ten Christmonat 1837.

Jakob Amacher.»

«Den 10.ten Christmonat 1837 dem Schlossermeister Huggler in Brienz die hienach folgende Schlosserarbeit verdingt zu machen:

Preis Schloß bz. 60 Stangen bey den Gewicht 1. Mühle Thür mit Schloß Schlüssel und ein gelben Knebel Druker und Knopf. (Türe) gehet links auf.

Preis wie oben

- 2. Bachstubenthür, Schloß samt zugehör wie oben. Gehet links auf.
- 75 bz. 3. Mittel Thür gegen der Mühle mit Schloß Schlüssel Knopf Kreützband und noch ein Falle-nachtriegel. rechts auf.
- 45 bz. 4. Mitel Thür Bachstuben gegen dem kleinen Stübli mit Schloß nachtriegel Kreützband. Gehet links.
- 75 bz. 5. Kuchen Thür bei Bachoffen ein Schloß mit Schlüssel und Fallen Kreützband. Gehet links auf.
- 45 bz. 6. Kellerthür gegen dem Schiffscherm ein Schloß mit Schlüssel und drey Stangen. Rechts auf.
- 45 bz. 7. Die Thür im gewöltem Keller mit Schloß wie oben. Links auf.
- 55 bz. 8. Die unter Hausthür mit Schloßschlüssel und Fallen und ein Abdrüker, zwo Stangen. Links auf.
- 55 bz. 9. Obere Kuchenthür Schloß alles wie oben. Gehet links auf.
- 70 bz. 10. Stubenthür Schloß Fallen Schlüssel und Kreuzband. Gehet rechts auf.

- 70 bz. 11. Obere Stubenthür Schloß alles wie oben. Rechts auf.
- 45 bz. 12. In der Wohnstuben Mitelthür gegen dem kleinen Stübli Schloßfallen Nachtriegel Kreützband. Beide rechts auf.
- 45 bz. 13. In den obern Wohnstuben Mitelthür kleines Stübli deßgleichen wie oben.
- 70 bz. 14. Klein Stübli die Thür gegen der Kuchi mit Schloß-Schlüssel Knopf Kreützband.
- 23 bz. 15. Wider wie oben beschrieben steht. Beide links auf.
 - 13 Fenster den Zubeschlag
 - 10 Schalastinbalken dito
 - 3 ganz Balken mit Stangen Den Preis per Stange bey den Gewicht.

Für die Schalastinbälken ist der Preis noch unbestimmt doch unterredt, daß jeder Balken, unter 30 bz. kommt.

Alles soll Währschaft und gut werden nach denn ausgesetzten Preisen.»

*

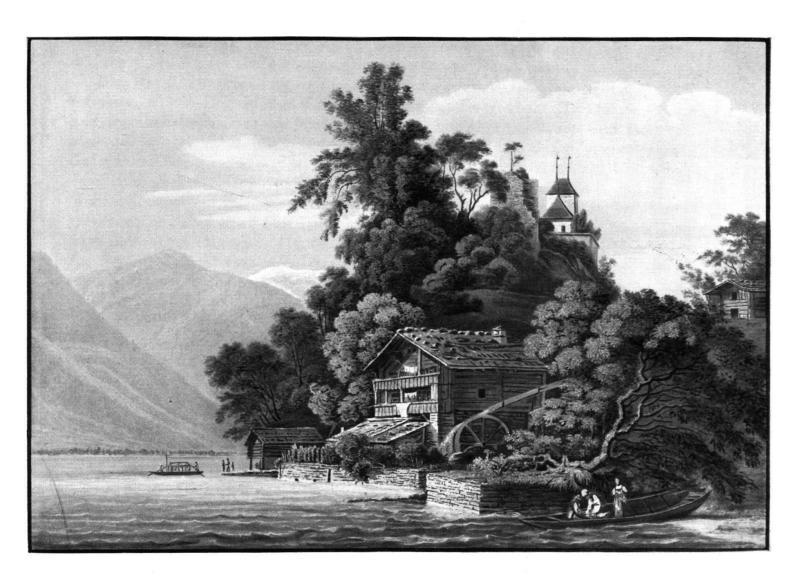
Im Jahre 1880 ging die Mühle durch Kauf an Herrn G. Käser, Müllerund Bäckermeister, über. Unter dessen Händen wurde solche noch bis zum Jahre 1888 weiter betrieben.

Immer mehr und mehr machten sich die schlechten Verkehrsverhältnisse für die Ortschaft fühlbar. Ganz besonders galt dies für die Mühle unten am See. Die 1848 erbaute Staatsstraße am rechten Ufer des Brienzersees führte eben viel weiter oben durch das Dorf und die Dampfschiffe landeten zu jenen Zeiten noch nicht in Ringgenberg. Nötigenfalls stoppten sie nur draußen im See und Meister Käser holte als tüchtiger «Lotse» bei allem Wind und Wetter allfällige Reisende und Güter mit seinem Ruderboot ab. Daß sich dabei manch heiteres wie ernstes Episödehen abgespielt haben mochte, wird sich jedermann leicht vorstellen können, wenn man bedenkt, daß der Umstieg vom hohen Dampfer auf das niedere Ruderboot, besonders für die damalige Damenwelt, keine leichte Sache war. Dabei soll es aber auch nie an der unerschütterlichen Geistesgegenwart des stets hilfsbereiten Lotsen gefehlt haben!

Erst im Jahre 1888 wurde vor dem Seegarten des Herrn Käser eine Landungsstelle für die Dampfschiffe erstellt, wo solche dann auch bis auf den heutigen Tag im Betriebe geblieben ist.

Inzwischen waren die Mühlen überall im Lande herum modernisiert, d. h. deren maschinelle Einrichtungen durch rationeller arbeitende ersetzt worden. Dadurch verlor diejenige zu Ringgenberg ihre Konkurrenzfähigkeit mehr und mehr. Unter diesen Umständen und im Hinblick auf das Anziehen des Fremdenverkehrs im Berner Oberland, entschloß sich Herr Käser im Jahre 1888, den Mühlebetrieb gänzlich aufzuheben und die Mühle in einen

TAFEL III



Die alte Mühle in Ringgenberg, nach einem kolorierten Kupferstich von J. J. Wetzel aus dem Jahre 1827. Im Hintergrund die Kirche und die Ruine der Burg Ringgenberg.



Die heutige Ansicht mit dem an Stelle der alten Mühle errichteten Hotelbau. Gasthof umzubauen. Angeregt durch den steigenden Fremdenverkehr baute er ferner im Winter 1904/05 sein Gasthaus in ein Hotel um.

Das Hotel, zur «Seeburg» genannt, verkaufte er alsdann an seinen Tochtermann, Herrn Chr. Michel-Käser, Hotelier in Ringgenberg. Im Jahre 1911 ließ Herr Michel das ganze Etablissement noch weiter umbauen und modernisieren, so daß es heute mit dem ebenfalls erweiterten und neuangelegten Garten am See zu einem der schönsten Hotels am Brienzersee zählt. Trotzdem sind diesem Hause noch sehr viele Dinge «drum und dran» aus der Mühlezeit erhalten geblieben. Nur kurz sei auf einen Zeugen jener Zeit hingewiesen; er ruhet vorn auf dem Landungsplatz und wer ihn näher beachtet, wird ihn sofort erkennen. Heute ist er der Träger der großen Tafel über die An- und Abfahrtszeiten der Dampfschiffe und zugleich bietet er dem wartenden Reisenden ein bequemes Sitzplätzchen; es ist der ehemalige — Mühlestein.

Und nun zum Schluß sei nochmals dem mehrmals erwähnten Mühlebächlein gedacht. Seinen Lauf hat es allerdings nur noch von der Schloßweidquelle weg beibehalten. Statt aber das schwere Mühlerad zu treiben, dreht es heute die Turbine zum Dynamo des kleinen Elektrizitätswerkes, aus dem das ganze Hotel mit elektrischer Energie versorgt wird. Unten beim Garten ergießt es sich, wie von altersher, in die blaugrünen Fluten des Brienzersees, wozu es unermüdlich leise sein uraltes Liedchen murmelt.